

Sitzungsvorlage		VA/95/2023	
Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH - Wirtschaftsplan 2024 - Bestellung Abschlussprüfer für 2023			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
7	Verwaltungsausschuss	23.11.2023	öffentlich

2 Anlagen	1. Wirtschaftsplan 2024 2. Klimaschutzstrategie Landkreis Karlsruhe (Version 1.2)
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH (UEA)
 - a. den Wirtschaftsplan 2024 mit fünfjähriger Finanzplanung gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage zu beschließen.
 - b. der Bestellung der Seebach und Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschlussprüfer für das Jahr 2023 zuzustimmen.
2. begrüßt die Übersicht der Aktivität und die weiteren konkreten Maßnahmen in der fortgeschriebenen Klimaschutzstrategie 1.2.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan 2024 der UEA

Aufgabe der Umwelt- und Energieagentur ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrags die unabhängige, gemeinwohlorientierte Durchführung von Beratungen und Erbringung von Dienstleistungen im Landkreis Karlsruhe, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Strom- und Wärmeversorgung, Nachhaltiges Bauen, Mobilität und Fördermittel etwa zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Klimaschutzprozessen und -projekten, der Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen und der Förderung regenerativer Energien.

Die UEA plant hierzu für das Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Kerndaten:

	Plan 2024	Plan 2023	Ergebnis 2022
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	3.163.000 €	3.054.200 €	2.501.092 €
<i>darin enthalten Umsatzerlöse</i>	3.150.000 €	2.940.000 €	2.364.570 €
Aufwendungen	3.119.000 €	3.012.700 €	2.448.678 €
<i>darin enthalten Personalaufwand</i>	1.602.000 €	1.421.000 €	1.128.861 €
Jahresergebnis	44.000 €	41.500 €	52.414 €
Finanzplanung/-rechnung			
Investitionen	600 €	7.000 €	5.905 €
Kredite	0 €	0 €	0 €
Höchstbetrag Kassenkredite	0 €	0 €	100.000 €
Kennzahlen			
Schulprojekte	50	50	73
Bürgerberatungen	800	800	812
Energiequartiere, Umsetzung Nahwärme(-netze)	29	26	24
Betreute Kommunen im European Energy Award (EEA)	16	8	18

(Rundung auf volle Euro)

Für 2024 wird u. a. wegen der Aufgaben im Rahmen des Beschlusses des Landkreises zur Umsetzung von Klimaschutzprojekten im Rahmen von „zeozweifrei2035“ und der gesteigerten Umsetzung von insbesondere Wärmeprojekten vor dem Hintergrund der Energiekrise mit höheren Umsatzerlösen gerechnet. Zur Bewältigung der Aufgaben sollen gegenüber der aktuellen Besetzung künftig vier Vollzeitäquivalente an Stellen mehr besetzt werden, weswegen mit einer Steigerung des Personalaufwands gerechnet wird.

Weitere Informationen sind dem beiliegenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers

Wie in den Vorjahren soll die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Seebach und Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2023 zum vierten Mal, in der nächsten Gesellschafterversammlung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 bestellt werden. Sie ging nach Anfragen 2020 als wirtschaftlichste Prüfungsgesellschaft hervor.

3. Klimaschutzstrategie Landkreis Karlsruhe

Die als Anlage beigefügte Klimaschutzstrategie gibt einen Überblick über die durchgeführten und laufenden Maßnahmen im Landkreis und seinen 32 Städten und Gemeinden. Sie zeigt gleichzeitig auf wie in den letzten 15 Jahren die UEA den Klimaschutz im Landkreis vorangebracht hat und welche Herausforderung zur Erreichung des Zieles zwoelffrei 2035 notwendig sind.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe e) ist die Gesellschafterversammlung der UEA zuständig für die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung.

Der Landrat benötigt für seine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 Hauptsatzung.

Zu 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe g) ist die Gesellschafterversammlung der UEA zuständig für die Wahl des Abschlussprüfers.

Der Landrat benötigt für seine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 7 Hauptsatzung.